

RICHTLINIE

über die Förderung der Vereine in der Gemeinde Weissach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in ihrer derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Weissach in seiner Sitzung am 09.12.2019 die Neufassung der folgenden Satzung beschlossen:

Vorwort

Gemeinden und Städte leben von den Aktivitäten ihrer Einwohner, welche sich in unserer Demokratie in vielfältiger Form entfaltet haben. Nach wie vor sind die Vereine und Verbände ein wesentlicher Ort für dieses freiwillige Engagement, ohne dass die Demokratie nicht lebensfähig wäre. Unverzichtbar ist aber auch der Beitrag derjenigen, die dieses Engagement auf vielfältige Weise unterstützen.

Auf der kommunalen Ebene stellt die Förderung und Unterstützung der Arbeit in den Vereinen, Verbänden und weiteren Einrichtungen einen wichtigen Baustein in der Daseinsvorsorge dar, sind doch sämtliche gesellschaftliche Bereiche von großer Dynamik und stetigem Wandel geprägt. Dadurch bedürfen die damit einhergehenden Schwerpunktsetzungen und Angebote mit haupt- oder ehrenamtlichen Strukturen einer ständigen Überprüfung, Anpassung und Weiterentwicklung.

Dieser Intention wird auch mit konstanten Fortschreibungen der Vereinsförderrichtlinien Rechnung getragen. Mit diesem Instrumentarium erhalten die Vereine solide Grundlagen für die Durchführung und Weiterentwicklung ihrer Arbeit im Gemeinwesen. Zugleich werden besondere Akzente in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und dem Aufbau und Pflege einer notwendigen Vereinsinfrastruktur gesetzt. Aber auch die Erwartungen an die Arbeit in den Vereinen, Verbänden und weiteren Einrichtungen selbst sind von diesem Prozess nicht ausgeschlossen.

Unumgänglich ist, dass diese Institutionen ihren Betrieb nach wirtschaftlichen Grundsätzen führen. In Anbetracht der Tatsache, dass die Finanzierung dieser Arbeit immer größere Schwierigkeiten aufwerfen wird, sind die Bündelung von Kräften sowie die Vernetzung und Kooperation von Angeboten von besonderer Wichtigkeit.

Die Gemeinde Weissach versteht sich deshalb nicht nur als finanzielle Garantin für eine vielfältige Vereinskultur, sondern auch verstärkt als Moderatorin, um einen Beitrag zum Erhalt und zum Ausbau der vielfältigen Landschaft des bürgerlichen Engagements zu leisten. Die Richtlinie soll aber zugleich auch Ausdruck der hohen Wertschätzung von Gemeinderat und Gemeindeverwaltung gegenüber den Weissacher und Flachter Vereinen und Verbänden für ihre Arbeit sein.

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Förderung der ortsansässigen Vereine, insbesondere zur Förderung der Jugendarbeit, werden ab 01.01.2020 Beiträge und Zuschüsse nach den folgenden Richtlinien gewährt.
- (2) Nicht unter die Förderungsrichtlinien fallen:
 - a) Politische Parteien und Organisationen,
 - b) Religionsgemeinschaften,
 - c) wirtschaftliche Vereine,
 - d) Vereine, die nicht dem allgemeinen kulturellen oder sportlichen Wohle der Bevölkerung dienen,
 - e) Vereine, deren auswärtige Mitglieder die Zahl von 50 % übersteigt,
 - f) Vereine, die nicht ins Vereinsregister eingetragen sind sowie
 - g) reine Fördervereine, deren Zweckbestimmung im Einwerben von Spenden und der Beziehungspflege und Werbung für andere Vereine und Institutionen besteht.
- (3) Über die Aufnahme von Vereinen entscheidet der Finanz- und Verwaltungsausschuss.
- (4) Beiträge und Zuschüsse werden nur unter dem Vorbehalt der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht grundsätzlich nicht.
- (5) Beiträge und Zuschüsse werden nur gewährt, wenn dem Verein mindestens 20 Mitglieder angehören und angemessene Mitgliedsbeiträge erhoben werden.

§ 2 Förderungsarten

Die Gemeinde Weissach gewährt folgende Förderungen:

- a) Jahresbeiträge gemäß § 4,
- b) Jugendförderungsbeiträge gemäß § 5,
- c) Zuschüsse zu Bauvorhaben und Beschaffungen gemäß § 6,
- d) Bereitstellung von gemeindlichen Einrichtungen gemäß § 7,
- e) Gewährung von Jubiläumsgaben gemäß § 8 und
- f) Sonstige Förderungsarten gemäß § 9.

§ 3 Beginn der Förderung

Die Förderung beginnt erstmalig zum 01.01. des Jahres, welches der Vollendung des dreijährigen Bestehens eines Vereines folgt. Dies gilt nicht bei Zusammenschlüssen bereits bestehender Vereine.

§ 4 Jahresbeiträge

- (1) Die Gemeinde gewährt förderfähigen Vereinen im Sinne von § 1 dieser Richtlinie einen Jahresbeitrag.

- (2) Der Jahresbeitrag bemisst sich an der Gesamtzahl der Mitglieder des Vereins.
- (3) Für die Gewährung ist von den beantragenden Vereinen eine Mitgliederliste unter Angabe der Adressen vorzulegen.
- (4) Alle Anträge und antragsbegründenden Unterlagen sind der Gemeindeverwaltung unaufgefordert jährlich bis zum 01.03. des Förderjahres vorzulegen. Die Zuschüsse sind bei Nichteinhaltung der Frist verwirkt.
- (5) Der Jahresbeitrag bemisst sich wie folgt:

Anzahl der Mitglieder des Vereins	Jahresbeitrag
bis 100 Mitglieder	300 €
101 bis 300 Mitglieder	450 €
301 bis 500 Mitglieder	600 €
ab 501 Mitglieder	750 €

§ 5 Jugendförderungsbeitrag

- (1) Die Gemeinde gewährt für alle jugendlichen Mitglieder einen Jugendförderungsbeitrag.
- (2) Einen Jugendförderungsbeitrag erhalten alle jugendlichen Mitglieder, die im Förderjahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Nicht unter die Jugendförderung fallen Mitglieder die im Laufe des Förderjahres das 18. Lebensjahr vollenden.
- (4) Für die Gewährung ist von den beantragenden Vereinen eine Liste der jugendlichen Mitglieder unter Angabe der Adresse und des Geburtsdatums vorzulegen. Als Bemessungsgrundlage für die Beitragsgewährung wird auch die alljährliche Meldung des Vereins an den Württembergischen Landessportbund, den Schwäbischen Sängerbund oder eine ähnliche Dachorganisation nach dem Stand vom 01.01. des betreffenden Jahres anerkannt, soweit diese die in Satz 1 genannten Angaben enthalten.
- (5) Der Jugendförderungsbeitrag beträgt für jedes jugendliche Mitglied 20 €.
- (6) Alle Anträge und antragsbegründenden Unterlagen sind der Gemeindeverwaltung unaufgefordert jährlich bis zum 01.03. des Förderjahres vorzulegen. Die Zuschüsse sind bei Nichteinhaltung der Frist verwirkt.

§ 6 Zuschüsse zu Bauvorhaben und Beschaffungen

- (1) Die Gemeinde Weissach gewährt förderfähigen Vereinen im Sinne von § 1 dieser Richtlinie Zuschüsse zu Bauvorhaben und Beschaffungen.

- (2) Zuschüsse für Bauvorhaben werden gewährt, sofern das Bauvorhaben (inkl. Instandsetzungsarbeiten) unmittelbar für die Ausübung des Vereinszweckes an Vereinsanlagen erforderlich sind.
- (3) Zuschüsse für Beschaffungen werden für die Ersatzbeschaffung von beweglichen Sachen, die zur unmittelbaren Ausübung des Vereinsbetriebs notwendig sind gewährt.

Voraussetzungen:

- a) Die Zuschüsse werden im Einzelfall festgesetzt und betragen 20 v.H. der Gesamtkosten (ohne Eigenleistungen). Die Zuschüsse betragen bei Baumaßnahmen jedoch maximal 15.000 €, bei Ersatzbeschaffungen maximal 2.000 € je Verein.
- b) Baumaßnahmen mit Gesamtkosten unter 20.000 € und Ersatzbeschaffungen mit einem Einzelpreis unter 5.000 € werden nicht bezuschusst.
- c) Nach Inanspruchnahme der Förderung ist eine Bezuschussung in den drei nachfolgenden Kalenderjahren nicht möglich.
- d) Die Gewährung eines Zuschusses nach dieser Förderrichtlinie ist subsidiär. Der antragstellende Verein ist verpflichtet, mögliche Zuschussanträge und Bewilligungen gegenüber anderen Behörden oder Verbänden vorrangig zu stellen. Entsprechende Bewilligungsbescheide und Ablehnungen sind zusammen mit dem Antrag vorzulegen.
- e) Die für den Gemeindegemeinschaftszuschuss anrechnungsfähigen Kosten ergeben sich nachrangig nach Abzug der Zuschüsse Dritter. Bewilligungen oder Ablehnungsbescheide sind vorzulegen.
- f) Die Zuschüsse müssen vor Beginn der Bauarbeiten bzw. vor Kauf oder Bestellung beantragt und von der Gemeinde bewilligt sein. Für begonnene Maßnahmen bzw. erworbene Gegenstände vor Antragstellung ist der Zuschuss verwirkt.
- g) Zuschüsse sind von den Vereinen bis 01.01. eines Jahres für den nächsten Haushaltsplan unaufgefordert unter Vorlage der Pläne, Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne zu beantragen. Zur Auszahlung der Zuschüsse ist der Gemeinde spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens eine Kostenzusammenstellung vorzulegen. Die Zuschüsse sind bei Nichteinhaltung der Frist verwirkt.

§ 7 Bereitstellung von gemeindlichen Einrichtungen

- (1) Die Gemeinde Weissach stellt ihre verfügbaren Sportanlagen und Einrichtungen (Freianlagen, Turn- und Sporthallen, Übungsräume) den Vereinen für den Übungs- und laufenden Sportbetrieb grundsätzlich kostenfrei zu Verfügung, soweit eine vertragliche Regelung dem nicht entgegensteht.
- (2) Soweit nicht im Einzelfall Bestimmungen der jeweiligen Benutzungs- und Gebührenordnung entgegenstehen, überlässt die Gemeinde den örtlichen Vereinen für kulturelle Veranstaltungen oder Veranstaltungen im Rahmen der Vereinstätigkeit (bspw. Jahreshauptversammlung, Weihnachtsfeier, etc.) die zur Verfügung stehenden Festhallen (Strudelbachhalle, Festhalle Flacht und Alte Strickfabrik) einmal im Jahr kostenfrei. Die nach der jeweiligen Gebührenordnung zu entrichtenden Nebenkosten (bspw. Reinigung, Heizung, Stromverbrauch, Hausmeisterbetreuung, etc.) sind für alle Veranstaltungen gebührenpflichtig.

- (3) Für die nach Abschnitt 2 geförderten Veranstaltungen wird den Vereinen das Nutzungsentgelt für maximal zwei Nutzungstage nicht in Rechnung gestellt. Dies umfasst auch die erforderlichen Proben sowie die Vorbereitungs- und Räumungszeiten.

§ 8 Gewährung von Jubiläumsgaben

Die Vereine, jedoch nicht einzelne Abteilungen, erhalten Jubiläumsgaben von 10 € pro Jahr anlässlich des 25-, 50-, 75-, 100-, usw. -jährlichen Bestehens, im Einzelfall jedoch maximal 500 €.

§ 9 Sonstige Förderungsarten

- (1) Bereitstellung von gemeindlichen Gegenständen
- a) die Gemeinde Weissach stellt den örtlichen Vereinen für öffentliche Veranstaltungen für die Bevölkerung, die nicht nur auf den Verein beschränkt sind, das Geschirrmobil, den Toilettenwagen und Verkehrsschilder bis maximal zweimal jährlich und für jeweils maximal drei Nutzungstage zur Verfügung.
 - b) für alle anderen Veranstaltungen ist der Verleih kostenpflichtig. Die Miethöhe richtet sich nach dem jeweils hierfür festgelegten Mietpreis.
 - c) anfallende Verbrauchs- sowie Reparatur- und Reinigungskosten sind in jedem Fall von den Vereinen zu tragen.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Mitarbeitern aus den technischen Bereichen sowie Forst (bspw. für Anschluss und Prüfung der Strom- und Wasserversorgung) für öffentliche, der Bevölkerung zugängliche Veranstaltungen, werden keine Leistungen berechnet. Für andere als in Satz 1 genannte Veranstaltungen, werden den örtlichen Vereinen Beträge nach den festgelegten Stundensätzen der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten berechnet.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Förderung der Vereine vom 26.09.2016 außer Kraft.

Weissach, den 10.12.2019



Daniel Töpfer
Bürgermeister

